

o) Einheitstext vom 23. April 2003 ¹⁾

Einheitstext der Landeskollektivverträge für das Lehrpersonal und die Erzieher/innen der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols

1

1) Veröffentlicht im Beibl. Nr. 1 zum A.Bl. vom 27. Mai 2003, Nr. 21.

Abschnitt V Verschiedene Bestimmungen

Anlage 3 Außendienstregelung

Art. 1 (Begriffsbestimmung)

(1) Das Personal ist im Außendienst, wenn es im Auftrag des/der Vorgesetzten oder mit dessen/deren Genehmigung seinen Dienst an einem Ort versieht, der außerhalb seines ordentlichen Dienstsitzes liegt. Dafür bedarf es eines schriftlichen Auftrages.

(2) Der Dienort des Personals ist die Ortschaft oder der Ort, in der bzw. in dem sich die Schule, der Sitz oder die Außensektion befindet, wo das Personal gewöhnlich Dienst leistet.

(3) Für das Personal, das den Dienst gewöhnlich nicht an einem einzigen Dienort leistet, wird der Dienort für die Außendienstregelung nach Kriterien festgelegt, die mit Beschluss der Landesregierung bestimmt werden.

Art. 2 (Außendienst und Arbeitszeit)

(1) [10\)](#)

(2) [10\)](#)

(3) [10\)](#)

(4) Endet der Außendienst zwischen 03.00 und 10.00 Uhr, hat das Personal Anrecht auf eine angemessene Ruhepause, die auf jeden Fall acht Stunden nicht überschreiten darf.

10) Die Absätze 1, 2 und 3 des Art. 2 der Anlage 3 wurden aufgehoben durch Art. 4 Absatz 1 des Kollektivvertrages vom 8. Oktober 2008.

Art. 3 (Außendienstvergütung)

(1) [11\)](#)

(2) [11\)](#)

(3) [11\)](#)

(4) Dem im Artikel 1, Absatz 3, genannten Personal steht für die Fahrt zu den verschiedenen Dienstorten nur die Vergütung der Fahrtkosten.

11)Die Absätze 1, 2 und 3 des Art. 3 der Anlage 3 wurden aufgehoben durch Art. 4 Absatz 1 des Kollektivvertrages vom 8. Oktober 2008.

Art. 4 (Ausmaß der Außendienstvergütung)

(1) [12\)](#)

(2) [12\)](#)

(3) [12\)](#)

(4) Mit Wirkung vom 01.04.2008 steht dem Lehrpersonal für die Durchführung von unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen laut Beschluss der Landesregierung vom 29.06.1998, Nr. 2867, in der geltenden Fassung, ab der vierten Stunde im Außendienst, folgende Stundenvergütung zu: 2,80 Euro. [13\)](#)

(5) Der Zeitraum von dreißig Minuten und mehr wird zur vollen Stunde aufgerundet. [14\)](#)

12)Die Absätze 1, 2 und 3 des Art. 4 der Anlage 3 wurden aufgehoben durch Art. 4 Absatz 1 des Kollektivvertrages vom 8. Oktober 2008.

13)Art. 4 Absatz 4 der Anlage 3 wurde so ersetzt durch Art. 1 Absatz 1 der Anlage 3 des Kollektivvertrages vom 8. Oktober 2008.

14)Absatz 5 des Art. 4 der Anlage 3 wurde angefügt durch Art. 1 Absatz 2 der Anlage 3 des Kollektivvertrages vom 8. Oktober 2008.

Art. 5 (Vergütung der Verpflegungskosten)

(1) Bei einem Außendienst, dessen Dauer sechs Stunden nicht unterschreitet, werden die Kosten für eine Mahlzeit bis zu einem Betrag von 25,00 Euro gegen Vorlage der entsprechenden Unterlagen in Original rückerstattet. Falls die Dauer des Außendienstes zwölf Stunden nicht unterschreitet, werden die Kosten für zwei Mahlzeiten bis zu einem Gesamtbetrag von 50,00 Euro zurückerstattet. Zu diesem Zwecke gilt als Originalbeleg auch der Kassenzettel mit Angabe des Ausstellungsdatums und der Uhrzeit. [15\)](#)

(2) Die Vergütung der Verpflegungskosten steht für den Außendienst in Örtlichkeiten, die weniger als zehn Kilometer vom Dienstort oder vom Wohn- oder Aufenthaltsort entfernt sind, nicht zu, außer die Rückkehr an den Dienstort oder an den effektiven Aufenthaltsort erfordert aufgrund der zur Verfügung stehenden Transportmittel einen Zeitaufwand von mehr als einer halben Stunde.

15)Art. 5 Absatz 1 der Anlage 3 wurde so ersetzt durch Art. 2 Absatz 1 der Anlage 3 des Kollektivvertrages vom 8. Oktober 2008.

Art. 6 (Vergütung der Fahrt- und Unterkunftskosten)

(1) Benützt das Personal öffentliche Verkehrsmittel (Eisenbahn, Bus, Flugzeug, Schiff, usw.), so werden ihm die Kosten erstattet, die aus den entsprechenden Originalbelegen hervorgeht.

(2) Vorausgeschickt, dass bei gleichen Bedingungen die in Absatz 1 genannten Verkehrsmittel zu bevorzugen sind, stehen dem Personal, das ein Privatfahrzeug benützt, pro effektiv gefahrenen Kilometer der bewilligten Fahrtstrecke folgende auf einen Cent aufgerundete Vergütung zu:

a) für Autos: dreißig Prozent des Preises für bleifreies Benzin;

b) für Motorräder: fünfzehn Prozent des Preises für bleifreies Benzin. [16\)](#)

(3) Bei Fahrten auf nichtasphaltierten Straßen wird bei Benutzung des Privatfahrzeuges die Kilometervergütung verdoppelt.

(4) Die Benzinpreisänderungen kommen mit dem ersten Tag des darauffolgenden Monats zur Anwendung, wobei die letzte Änderung des vorausgehenden Monats berücksichtigt wird.

(5) Die in diesem Artikel vorgesehene Fahrtkostenvergütung steht auch dann zu, wenn sich der/die Bedienstete, auch innerhalb der Dienstortgemeinde, weniger als zehn Kilometer von seinem/ihrer effektiven Dienstsitz entfernt.

(6) Als Grundlage für die Berechnung der Fahrtkostenvergütung gilt die Entfernung vom Dienstort oder vom ständigen Aufenthaltsort, falls näher, zum Ort, an dem der Außendienst geleistet wird. Falls für den Außendienst die Benützung des eigenen Fahrzeuges notwendig ist, steht dem Personal auch die Vergütung der effektiven höheren Kosten zu, inbegriffen das Kilometergeld.

(7) Die Spesen für Maut- und Parkgebühren sowie, in Ausnahmefällen für Taxifahrten, werden gegen Vorlage der entsprechenden Belege vergütet.

(8) Außerdem erfolgt die Vergütung der ordnungsgemäß nachgewiesenen Kosten für die Übernachtung und das Frühstück in Beherbergungsbetrieben oder für die Benützung des Schlafwagens. Die Übernachtung hat, außer in berechtigten Ausnahmefällen, in Gasthöfen mit nicht mehr als drei Sternen zu erfolgen.

(9) Die Vergütung der Kosten laut diesem Artikel und laut Artikel 5, Absatz 1, kann auch zu Gunsten des bereits aus dem Landesdienst ausgeschiedenen Personals erfolgen, falls es von der Gerichtsbehörde wegen Maßnahmen oder Sachverhalten in den Zeugenstand gerufen wird, die mit der beim Land als Bediensteter/e geleisteten institutionellen Tätigkeit zusammenhängen. Die Vergütung beschränkt sich auf den von der Gerichtsbehörde nicht vergüteten Teil der Kosten, inbegriffen das Kilometergeld, falls die Benützung des eigenen Autos notwendig war.

16) Art. 6 Absatz 2 der Anlage 3 wurde so ersetzt durch Art. 3 Absatz 1 der Anlage des Kollektivvertrages vom 8. Oktober 2008.

Art. 7 (Allgemeine Bewilligung)

(1) Müssen Bedienstete aufgrund ihrer Aufgaben häufig Außendienste leisten, so kann eine allgemeine Bewilligung für diese Außendienste und, wenn nötig, für die Benützung des Privatfahrzeuges erteilt werden. Die allgemeine Bewilligung kann auf bestimmte Strecken oder Zeiten beschränkt werden.

Art. 8 (Außendienstregelung im Falle der Versetzung von Amts wegen)

(1) Dem von Amts wegen auf unbestimmte Zeit von einem an einen anderen Dienstsitz versetzten Personal steht im ersten Monat die Vergütung der effektiven Außendienstkosten im Sinne der vorliegenden Regelung zu, ausgenommen die Außendienstvergütung gemäß Artikel 3. Keine Vergütung steht zu:

- a) im Falle der Versetzung innerhalb derselben Gemeinde oder der Gemeinde des ständigen Aufenthaltes, oder
- b) falls eine Dienstwohnung am neuen Dienstort zur Verfügung steht.

(2) Das von Amts wegen versetzte Personal hat auch Anrecht auf die Vergütung der Übersiedlungskosten bis zu einem Ausmaß von höchstens 2.582,28 Euro.

Art. 9 (Vergütung der am eigenen Fahrzeug im Außendienst erlittenen Schäden)

(1) Im Falle der Ermächtigung zur Benützung des privaten Fahrzeuges, um sich in den Außendienst zu begeben, hat das bedienstete Personal, auf Antrag, Anrecht auf die Vergütung der am Fahrzeug im Außendienst entstandenen Schäden sowie der entsprechenden damit zusammenhängenden Kosten. Nicht vergütet werden jene Schäden, die vorsätzlich oder grobfahrlässig vom Personal selbst verursacht werden. Der entsprechende Schaden muss innerhalb von 48 Stunden nach dem Vorfall durch die zuständige Polizeibehörde erhoben oder bestätigt werden. Der entsprechende Schaden kann von der Verwaltung aufgrund geeigneter Beweismittel anerkannt werden.

(2) Im Falle von Schäden, die laut Meinung der Verwaltung zur Gänze oder teilweise der Verantwortung Dritter zuzuschreiben sind, kann sie die vom Personal erlittenen Schäden vorzeitig vergüten, und zwar gegen Einsetzung der Verwaltung in den eventuellen Rechtsanspruch auf Schadenersatz gegenüber den für verantwortlich erachteten Dritten.

(3) Nicht berücksichtigt werden die Ansuchen um Vergütung von Schäden, deren Ausmaß weniger als 10% des Anfangsgehaltes der unteren Besoldungsstufe der ersten Funktionsebene ausmacht.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden, auf Antrag, auch für die vom Personal innerhalb der letzten zwei Jahre vor Inkrafttreten dieses Vertrages erlittenen Schäden Anwendung.

 Parere N. LuP-7789/4295 del 26.06.2000 - Richiesta di parere legale in ordine alla richiesta di rimborso per il furto dell'automezzo privato

 Parere N. CB-7661/7430 del 30.11.1999 - Applicazione articolo 21 L.P. 10 agosto 1995, n. 16

 Parere N. 7237/1178 del 13.02.1998 - Ambito di applicazione dell'art. 21 della L.P. 10 agosto 1995, n. 16 ("Riforma dell'ordinamento del personale della provincia"), relativo al rimborso dei danni subiti dal proprio veicolo in missione di servizio

 Rundschreiben des Generaldirektors vom 01.02.1996 - Vergütung der am eigenen Fahrzeug im Außendienst erlittenen Schäden (Art. 21 - L.G. vom 10.08.95, Nr. 16)

Art. 10 (Vorschuss)

(1) Für den Außendienst kann vom/von der bevollmächtigten Beamten/in des zuständigen Gehaltsamtes den Bediensteten auf Antrag ein Vorschuss für die voraussichtlichen, gegen Vorlage der Rechnung oder Steuerquittung rückerstattbaren Kosten ausgezahlt werden. Der Vorschuss wird nur gewährt, falls die genannten Kosten mindestens 154,94 Euro ausmachen.

Art. 11 (Anpassung der Beträge)

(1) Ab 1. Jänner 1998 können die in dieser Anlage enthaltenen Beträge jährlich mit Beschluss der Landesregierung neu festgesetzt werden. Die Neufestsetzung erfolgt aufgrund des vom Landesinstitut für Statistik mitgeteilten gesamtstaatlichen Indexes der Verbraucherpreise für Familien von Arbeitern/innen und Angestellten für den vorausgehenden Zeitraum Oktober-Oktober.

(2) Die Stundensätze und Beträge für die Vergütung der Verpflegungskosten können bei der Anpassung auf 5 Cent und das Kilometergeld auf 1 Cent aufgerundet werden.